

zugs von Produktionsmitteln. Im Unterschied zu §§ 163, 164 erfaßt dieser Tatbestand Handlungen, die nicht direkt das sozialistische Eigentum durch Zerstören, Vernichten, Beschädigen oder Unbrauchbarmachen — also durch unmittelbare Substanzschädigung — beeinträchtigen, sondern ökonomische Verluste verursachen (OG-Urteil vom 22. 7. 1976/2 b OSK 16/76). Diese können sowohl durch vorzeitiges unzulässiges Stilllegen oder Aussondern von Maschinen, Aggregaten oder Anlagen als auch durch vorsätzliches Nichtauslasten oder Nichteinsetzen materieller Produktionsfonds eintreten. Eine gerechtfertigte Aussonderung von Produktionsmitteln, z. B. aus ökonomischen oder wissenschaftlich-technischen Gründen, ist strafrechtlich nicht relevant.

2. Produktionsmittel (Abs. 1) sind alle zur Produktion materieller Güter oder produktiver Leistungen verwandten Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände. Dazu gehören insbesondere Maschinen, maschinelle Anlagen, Apparate, Werkzeuge, Vorrichtungen; BMSR-Technik, Elektronenrechner, die zur Lösung von Aufgaben im Wirtschaftsbereich eingesetzt sind, Container, Tankanlagen usw.; Transport- und Kommunikationsmittel, wie Rohrleitungen, Energieübertragungssysteme, Nachrichtenmittel; Werkgebäude (Arbeitsmittel); Naturrohstoffe wie Kohle, Erze, Erdgas- und -öl usw.; Rohstoffe oder Rohmaterialien, auf die schon durch Arbeit eingewirkt wurde; Halbfabrikate (Arbeitsgegenstände). Produktionsmittel im Bereich des Transports sind z. B. alle technisch-ausrüstungsmäßigen Voraussetzungen für den Transportprozeß, wie Schienenfahrzeuge, bauliche Anlagen, Geräte, Maschinen sowie die zu befördernden Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände. Materialien, die zur Herstellung von planmäßigen Bauvorhaben im Betrieb notwendig sind, werden durch ihre Verwendung im Produktionsprozeß des Baubetriebes Arbeitsgegenstände und

damit Produktionsmittel (vgl. OGNJ 1976/20, S. 626).

§166 erfaßt Produktionsmittel aller Eigentumsformen. Werden Geldmittel, selbst wenn sie bereits im Rahmen des Wirtschaftsprozesses für einen konkreten Zweck (z. B. Investmittel) bestimmt sind, nicht entsprechend dem geplanten Vorhaben verwandt, so ist dies keine Wirtschaftsschädigung. Strafrechtliche Verantwortlichkeit kann dann wegen Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums, Vertrauensmißbrauchs bzw. im Aneignungsfalle wegen Diebstahls gegeben sein. Auch der Entzug elektrischer Energie mittels Anzapfens des Energienetzes wird nicht von §166 erfaßt, sondern ist Diebstahl zum Nachteil sozialistischen Eigentums, soweit nicht der Entzug vorsätzlich in einem derartigen Umfang erfolgt, daß er Produktionsausfälle mit einem wirtschaftlichen Schaden zur Folge hat (vgl. Anm. 4 und 5).

3. Dem bestimmungsgemäßen Gebrauch können Produktionsmittel sowohl durch aktives Handeln als auch durch Unterlassen bestimmter notwendiger Maßnahmen, zu denen der Täter jedoch verpflichtet sein muß, entzogen werden. Das erfordert zu prüfen, welchen Zweck, welche Eigenschaften und Funktionen die angegriffenen Produktionsmittel im Wirtschaftsprozeß, insbesondere im Produktionsprozeß haben. Entzug vom bestimmungsgemäßen Gebrauch liegt z. B. vor, wenn

- bilanzierte Materialien zweck- oder planwidrig genutzt oder aus der Bauproduktion ausgesondert und an Unberechtigte verkauft werden,
- Ausrüstungen, Maschinen oder Anlagen durch vorsätzliche Nichteingliederung in den Produktionsprozeß oder durch vorzeitiges oder zeitweiliges unzulässiges Stilllegen bzw. Außerbetriebsetzen entzogen werden. Im Bereich des Eisenbahntransports können das Wagenfehleitungen, Entzug von Transportmitteln